



Forstamt Kusel | Trierer Str. 106 | 66869 Kusel

Kernplan
Kirchenstraße 12

66557 Illingen

Per E-Mail: info@kernplan.de

Forstamt Kusel

Trierer Str. 106
66869 Kusel
Telefon 06381 - 920730
Telefax 06381 - 920733
Forstamt.Kusel@wald-rlp.de
www.kusel.wald-rlp.de

25.07.2024

Mein Aktenzeichen
63 101
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
08.07.2024 Ke/St

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Gabi Kleinhempel
Gabi.Kleinhempel@wald-rlp.de

Telefon / Fax
06381 - 920737
06381 - 9207-0

**Ortsgemeinde Hüffler, Verbandsgemeinde Oberes Glantal,
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark A 62 Oberes Glantal
Teilbereich Hüffler“**

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belang gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
- Landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPlG

Forstbehördliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ortsgemeinderat der Gemeinde Hüffler hat die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark A 62 Oberes Glantal, Teilbereich Hüffler“ beschlossen. Die Firma LEG Solar-Invest A62 GmbH & Co.KG strebt die Errichtung eines Solarparks entlang der BAB A 62 an.

Hierzu nimmt das Forstamt Kusel als Untere Forstbehörde wie folgt Stellung:

Situationsbeschreibung:

Gegenstand der Planung ist die Darstellung zweier Sonderbauflächen für Photovoltaik und einer Sonderbaufläche für Windenergie entlang der A 62 auf der Gemarkung Hüffler. Die Flächen waren bislang im Teil-FNP als Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im Osten, als Flächen für die Landwirtschaft, zwei archäologische Fundstellen und eine unterirdische Hauptversorgungsleitung dargestellt.

Derzeit befinden sich auf der Gemarkung Etschberg zwei Windenergieanlagen der Firma Zero Emission People Windpark Etschberg GmbH & Co. KG im



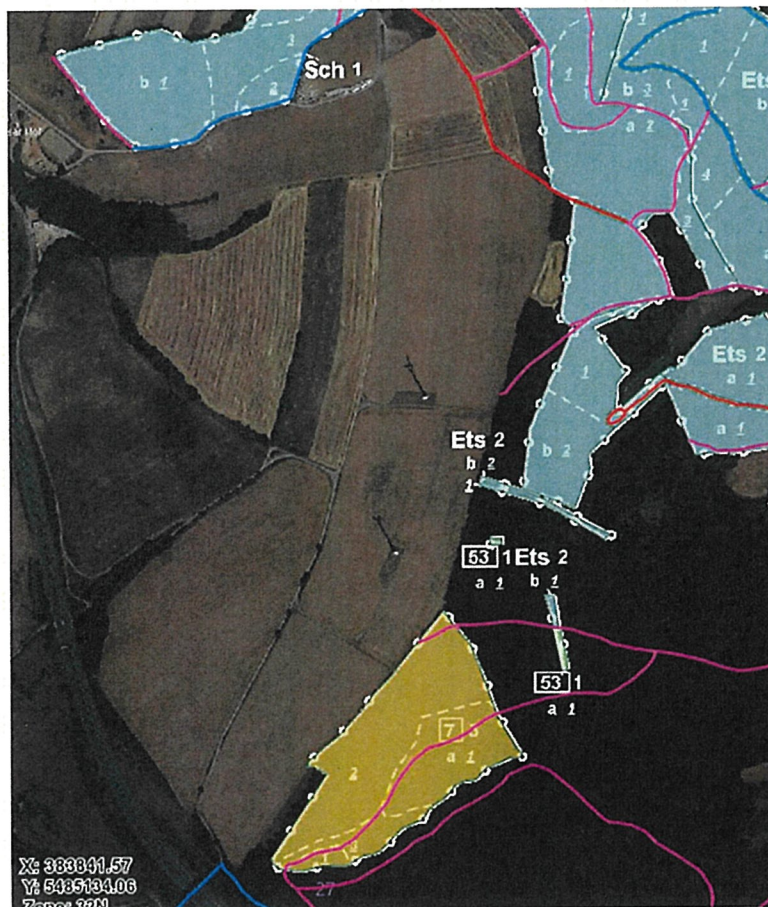
Antragsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG), die östlich der geplanten FFPV-Anlage errichtet werden sollen.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 32,9 ha und ist in zwei Teilgeltungsbereiche A (9,7 ha) und B (23,2 ha) aufgeteilt.

Der Teilgeltungsbereich A grenzt im Norden an Wald und Westen an einen Gehölzriegel an. Der Teilgeltungsbereich B grenzt im Osten, Südosten und Süden an Wald an.

Im Detail:

- I. Die westlich gelegene Sonderbaufläche A grenzt im Norden an Wald, im Osten und im Westen an Gehölzriegel an.
- II. Die östliche gelegene Sonderbaufläche B wird im Osten und Südosten auf einer Länge von gut 1,2 km durch Wald, dem "Hubenwald", begrenzt. Dieser befindet sich überwiegend im Privatbesitz. Allerdings gehören größere Waldbereiche im Norden der Grenze zur Sonderbaufläche B der Gemeinde Etschberg (Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan) bzw. im Süden wird der Wald durch den Forstzweckverband "Oberes Glantal" für die Gemeinde Hüffler bewirtschaftet (siehe Karte).



Blau: Waldfläche Gemeinde Etschberg

Gelb: Waldfläche der Gemeinde Hüffler

Der Wald in diesem Bereich besteht im Wesentlichen aus Laubmischwald im Alter zwischen 60 und 160 Jahren (Buche, Birke, Ahorn, Eiche, Hainbuche, Kirsche), der überwiegend aus Stockausschlag hervorgegangen ist. Insgesamt kann der Wald als vergleichsweise stabil (überwiegend Tiefwurzler) angesehen werden, jedoch können auf Grund des hohen Alters der Stöcke bzw. den klimawandelbedingten Waldschäden Bäume absterben und umfallen. Gleiches gilt für die vereinzelt vorkommenden Nadelhölzer (überwiegend Lärchen im Alter 60 bis 120 Jahre). Insbesondere auf der trockenen Plateaulage, die sich zwischen dem insgesamt warmen Südosthang und der Feldfläche befindet, ist mit absterbenden Buchen zu rechnen. Die Geländeneigung ist eben bis leicht geneigt, die Hauptwindrichtung Südwest.

Auf Grund der Waldstruktur ist der ökologische Wert der Wälder, bspw. durch Fledermaus(jagd)habitate und Biotopholz vergleichsweise hoch, so dass hier Habitatbäume und Wald-Refugien ausgewiesen sind.

Gegen die geplante Teiländerung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes auf der Gemarkung Hüffler besteht keine Bedenken, wenn die folgenden Hinweise berücksichtigt werden:

Schließt die PV-Anlage direkt an die angrenzenden Waldränder an, ist je nach Situation (Baumart, Gelände, Exposition, usw.) ein **Abstand von mindestens 30 Metern** zu allen Waldrändern sowohl nördlich des Teilgeltungsbereiches A als auch östlich/südöstlich des Teilgeltungsbereiches B einzuhalten.

Zur Absicherung der Risiken kann bei Unterschreitung des Mindestabstandes eine Entschädigungszahlung für Erschwernisse der Bewirtschaftung des Waldes (z.B. bei der Holzernte) aufgrund einer nahe an den Wald heranrückenden PV-Anlage mittels privatrechtlicher Vereinbarung zwischen dem Betreiber der Anlage und dem Waldbesitzer geregelt oder durch schuldrechtlichen Haftungsverzicht des Betreibers abgesichert werden.

Da Wald eine besondere Bedeutung für das öffentliche Interesse zum Erhalt und zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Ökosystemleistungen hat, sollte ebenfalls von Waldumwandlungen zu Gunsten einer anderen Nutzung abgesehen werden.

Begründung:

Der Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen richtet sich nach der Zweiten Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 26.09.2023 des Ministeriums für

Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität und dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau – Rheinland-Pfalz.

Die Abstandsregelung zum Waldrand als „Soll-Vorschrift“ wird in den Vollzugshinweisen, bei einer östlichen oder westlichen Lage des Waldes zur Photovoltaikanlage, mit dreifacher Baumlänge (in der Regel 90 m) festgelegt. Bei Waldflächen, die im Süden angrenzen sogar auf 180 m.

Unter Berücksichtigung und im Ermessen der Situation vor Ort kann ein geringerer Abstand zwischen Wald und Anlage angenommen werden. Zur Anlage zählt der die PV-Module umgrenzende Zaun. Durch die Abstandsregelung wird die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der PV-Freiflächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlichen hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder – erschwerissen für die Waldbesitzer ausgeschlossen sind.

Bei zu nahem Heranrücken der Photovoltaikanlage an den Waldrand wird die Bewirtschaftung der Waldflächen erschwert und die Anlage ist durch forstliche Arbeiten gefährdet. Bei Einhaltung des vorgenannten Abstandes ist das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume oder Astabbrüche in der Regel weitestgehend reduziert, da das Höhenwachstum der Waldbäume auf dem gegebenen Standort mit 25 bis 30 Meter angenommen werden kann.

§ 1 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) besagt, dass Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls zu mehren ist.

Wald kann seine vielfältigen ökologischen, ökonomischen und sozialen Wirkungen nur erfüllen, wenn er in seiner Substanz erhalten bleibt.

Aufgrund der Veränderung unseres Klimas und der Klimaerwärmung steigt die Bedeutung des Waldes für das öffentliche Interesse als CO²-Speicher, Temperatursenke, Wasserspeicher und Rückzugsort für Lebewesen.

Nach § 3 (1) des LWaldG ist Wald wie folgt definiert:

Wald im Sinne des Gesetzes ist jede mit Waldgehölzen bestockte zusammenhängende Grundfläche ab einer Größe von 0,2 ha und einer Mindestbreite von 10 Metern. Bei natürlicher Bestockung muss eine Überschirmung mit mind. 50% Waldbäumen erreicht sein.

Wald darf nach § 14 Abs. 1 Pkt. 1 LWaldG nur mit Genehmigung des Forstamtes gerodet oder in eine anderweitige Nutzung umgewandelt werden (Umwandlung).

Die Änderung der Bodennutzungsart bedarf einer waldrechtlichen Genehmigung durch das zuständige Forstamt Kusel, weil Bebauungspläne insoweit keine Konzentrationswirkung besitzen.



Für eine dauerhafte Waldumwandlung ist nach § 14 LWaldG ein Ausgleich zu fordern.

Der Waldrechtliche Ausgleich kann grundsätzlich erreicht werden durch:

- Aufwertung bestehender Waldbestände
- vorlaufende Waldneuanlagen
- Ersatzaufforstungen
- Walderhaltungsabgabe.

Kompensationsmaßnahmen im Wald sind mit dem Forstamt abzustimmen.

Bei Abwägung aller wirtschaftlichen Interessen und der Belange der Allgemeinheit sollte bei der Ausweisung der Sonstigen Sondergebiete „PV und PV /WEA“ in den beiden Teilgeltungsbereichen A und B auf einen Mindestabstand von 30 Metern entlang der Waldränder zur Anlage (beginnend ab dem die PV-Module umgrenzenden Zaun) geachtet werden. Nach den Planunterlagen ist dies bereits für den Teilgeltungsbereich B, soweit ersichtlich, umgesetzt. Im Teilgeltungsbereich A ist dies im nördlichen Bereich noch umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Gabi Kleinhempel
(Forstamtsleiter/in)

Anlage: Haftungsverzichtserklärung

Erklärung

gegenüber dem Waldbesitzenden

Der/Die Eigentümer/in vom Grundstück Flurstücksnummer,
Gemarkung
Frau/Herr/Firma.....,

verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche, die sich durch den Waldbestand, die Waldbewirtschaftung und den Forstbetrieb ergeben. Dies gilt nicht, soweit die Ansprüche durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen des Waldbesitzenden oder seiner Beauftragten ausgelöst werden und für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit ergeben.

Der/Die Eigentümer/in stellt den Waldbesitzenden von Sach- und Vermögensschadensersatzansprüchen Dritter, die sich aus dem Waldbestand, der Waldbewirtschaftung und dem Forstbetrieb ergeben, frei und übernimmt deren Regulierung in eigener Vertretung, es sei denn, die Schäden sind durch Bedienstete oder Beauftragte des Waldbesitzenden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

Der/Die Eigentümer/in ist bereit, die Zusatzkosten bei Fällungsmaßnahmen im angrenzenden Waldbestand, wie Anzeichnen der Stämme und vermehrte Nebenkosten etc., die zum Schutze der Bauwerke notwendig sind, zu tragen.

Der/Die Eigentümer/in nimmt zur Kenntnis und anerkennt für sich und seine/ihre Rechtsnachfolger sowie nachfolgende Erwerber, dass einem späteren Antrag auf eine Zurücknahme des Waldbestandes bzw. eine Beseitigung von Randbäumen nicht entsprochen werden kann, sofern es sich nicht um erkennbar kranke Bestandsmitglieder handelt.

Sämtliche Schäden, die durch das unmittelbare Heranbauen an den Waldrand durch Funkenflug oder Wasserzuleitung etc. an dem benachbarten Waldbestand entstehen sollten, hat der/die Eigentümer/in haftungsmäßig für sich und seine/ihre Rechtsnachfolger sowie nachfolgenden Erwerbern gegenüber dem Waldbesitzenden zu vertreten.

Darüber hinaus verpflichtet sich der/die derzeitige Eigentümer/in, im Falle der Veräußerung oder anderweitigen Übertragung seines/ihrer Grundstücks, diese Erklärung von dem neuen Eigentümer anerkennen zu lassen bzw. auf den Abschluss einer neuen Vereinbarung hinzuwirken. Außerdem hat er/sie den neuen Eigentümer zu verpflichten, im Falle einer Weiterveräußerung ebenso zu verfahren.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des/der Eigentümers/in)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Waldbesitzenden)